

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Soziologie der Philosophischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. Mai. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission, die von der Philosophischen Fakultät eingesetzt wird. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen und einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin des Instituts für Soziologie sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philosophischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide; die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Soziologie kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium mit einem soziologischen oder einem verwandten sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer deutschen oder ausländischen Hochschule absolviert und mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- über gute Kenntnisse der Methoden empirischer Sozialforschung verfügt;
- über sehr gute Deutschkenntnisse verfügt, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt – in der Regel durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende“/DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (TestDaF-Niveaustufe 4) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission;
- über Englischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen; diese sind – sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt – durch einen Sprachtest oder einschlägige Dokumente nachzuweisen.

(2) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Albert-Ludwigs-Universität;
- beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
- gegebenenfalls Nachweise über den Studienschwerpunkt des vorangegangenen Hochschulstudiums (z. B. Qualifikationsarbeiten oder geeignete Leistungsnachweise), sofern dieser nicht eindeutig aus dem Transcript of Records hervorgeht;
- gegebenenfalls ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und Englische bzw. einschlägige Dokumente zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse;
- gegebenenfalls Nachweis guter Kenntnisse der Methoden empirischer Sozialforschung, sofern diese nicht eindeutig aus dem Transcript of Records hervorgehen;
- ein Motivations Schreiben in deutscher Sprache im Umfang von einer DIN-A4-Seite;
- ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 31. Mai das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigten Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigten Kopien des Zeugnisses und der Urkunde müssen der Albert-Ludwigs-Universität in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden. Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 31. Mai noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Leistungspunkten) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist an den Koordinator/die Koordinatorin des Masterstudiengangs Soziologie am Institut für Soziologie der Albert-Ludwigs-Universität zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Freiburg, den 30. Juli 2010



Prof. Dr. Heiner Schanz
Vize rektor